

Abschrift

20 C 11/15



Verkündet am 31.05.2016

Lützenkirchen, Justizbeschäftigte
als Ur
Gesch

**Amtsgericht Leverkusen
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die [REDACTED]

vertr.d.d.

Hauptbevollmächtigten der [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Leverkusen
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 27.06.2016
durch die Richterin am Amtsgericht Christmann

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1093,81 EUR nebst Zinsen
i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.11.2014 zu
zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 17 % und die Beklagte 83 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch den Kläger gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger macht mit der Klage restliche Ansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 13.9.2014 geltend.

An diesem Tag befuhr der Fahrer des klägerischen PKW Opel Insignia Innovation 2,0 CDTI DPF, amtliches Kennzeichen [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr die zweite Ebene des Europarings in Leverkusen. Die Fahrerin des bei der Beklagten versicherten PKW Volvo mit amtlichem Kennzeichen [REDACTED] stand an einem Stoppschild. Ohne auf die Vorfahrt der Klägerseite zu achten, fuhr sie in den Kreisverkehr des Europarings hinein, wo es sodann zum Unfall kam.

Dem Grunde nach ist die Haftung der Beklagtenseite unstrittig. Die Beklagte regulierte die Schäden des Klägers teilweise.

Der Kläger, welcher vorsteuerabzugsberechtigt ist, ließ den Schaden an seinem Fahrzeug durch Sachverständigengutachten ermitteln. Das Sachverständigenbüro [REDACTED] stellte fest, dass ein wirtschaftlicher Totalschaden am Fahrzeug des Klägers eingetreten war. Mit Gutachten vom 19.9.2014 bezifferte der Sachverständige den Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung der Regelbesteuerung mit 13.250 EUR, den Restwert auf 5500 EUR. Netto errechnete der Kläger sodann einen Schaden von 6512,61 EUR. Hierauf zahlte die Beklagte 5630,25 EUR. Die restlichen 882,36 EUR verlangt der Kläger mit der Klage erstattet. Den Restwert bezifferte der Sachverständige auf der Grundlage von drei auf dem regionalen allgemeinen Markt eingeholten konkreten Restwertangeboten. Das höchste Gebot wurde von der Firma Autohaus [REDACTED] GmbH i.H.v. 5500 EUR inklusive Mehrwertsteuer gemacht. Das Angebot war laut Gutachten gültig bis zum 2.10.2014. Der Kläger erhielt das

Sachverständigengutachten am 25.9.2014. Am 30.9.2014 leitete der Kläger das Gutachten an die Beklagte weiter und forderte unter Fristsetzung bis zum 14.10.2014 die Regulierung des Schadens. Der Kläger verkaufte das verunfallte Fahrzeug am 2.10.2014 an die Firma Autohaus [REDACTED] GmbH zu dem von dem Sachverständigen ermittelten Restwert von netto 4621,85 EUR. Am gleichen Tag erhielt die Beklagte das Gutachten des Klägers. Unter dem 6.10.2014 teilte die Beklagte dem Kläger ein alternatives Restwertangebot zu einem höheren Preis mit.

Der Kläger schaffte ein Ersatzfahrzeug an. Für die Neuanmeldung des Fahrzeuges entstandenen Gebühren beim Straßenverkehrsamt i.H.v. 39,70 EUR, welche der Kläger ebenfalls mit der Klage ersetzt verlangt.

Schließlich verlangt der Kläger restliche Mietwagenkosten. Er hatte einen Mietwagen für die Zeit vom 13. September bis zum 30.9.2014, mithin für 16 Tage angemietet. Die Mietwagenfirma berechnete hierfür 1444,84 EUR netto. Die Beklagte zahlte ich hierauf 1048,41 EUR.

Der Kläger ist der Ansicht, der Restwert des verunfallten Fahrzeuges sei durch das Gutachten [REDACTED] zutreffend ermittelt worden. Er habe auch nicht dadurch gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, indem er das Fahrzeug zu dem im Gutachten angegebenen Restwert verkauft hatte. Eine vorherige Pflicht zum Abwarten eines höheren Restwertangebotes durch die Beklagte könne nicht angenommen werden. Soweit die Beklagte auf ein Schreiben vom 16.9.2014 von ihr an den Kläger Bezug nimmt, indem sie den Kläger bittet vor Veräußerung Kontakt mit der Beklagten aufzunehmen, um möglicherweise ein höheres Angebot zu machen, so bestreitet der Kläger dieses Schreiben erhalten zu haben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1318,49 EUR nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 29.11.2014 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger habe gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, indem er vorzeitig den PKW verkauft habe. Aufgrund des Schreibens der Beklagten vom 16.9.2014 hätte der Kläger zuwarten müssen, ob die Beklagte höherer Restwertangebote unterbreitet. Daher müsse sich der Kläger den von ihr ermittelten höheren Restwert i.H.v. 6550 EUR entgegenhalten lassen. Im übrigen ermittelt die Beklagte die Höhe der ersatzfähigen Mietwagenkosten auf der Grundlage der Fraunhofer-Markt Preisliste. Diese gebe zutreffend die erforderlichen Aufwendungen für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges wieder. Auch unter Anwendung der Schätz-Methode sei bereits mehr gezahlt, als der von der Beklagten geschuldet. Die Beklagte führt dies weiter aus. Da die Beklagte vorliegend eine Überzahlung des Klägers annimmt, rechnet sie mit einem Anspruch auf Erstattung der Zulassungskosten auf.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat gegen die Beklagte noch einen Anspruch auf Zahlung restlichen Schadensersatzes aufgrund des Verkehrsunfalles vom 13.9.2014 in Höhe des tenorierten Betrages aus §§ 7, 17, 18 StVG, eins PfIVG, 105 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 249 Abs. 1 BGB. Im übrigen war die Klage unbegründet.

Soweit die Parteien darüber streiten, in welcher Höhe der Restwert des beschädigten Klägerfahrzeuges bei der Berechnung des Fahrzeugschadens zugrunde zu legen ist, so ist der vom Kläger durch Sachverständigengutachten ermittelte Restwert i.H.v. 5500 EUR in die Berechnung einzusetzen. Demgegenüber ist kein höherer Restwert, insbesondere nicht der Betrag wie von der Beklagtenseite vorgetragen i.H.v. 6550 EUR zu berücksichtigen. Der Kläger durfte auf die Feststellung des Restwertes durch das Sachverständigengutachten [REDACTED] vertrauen, weil es den vom BGH aufgestellten Anforderungen an ein Sachverständigengutachten entspricht (drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt, die konkret bezeichnet werden), vergleiche BGH Urteil vom 13.10.2009 – VI ZR 318/08 – VersR 2010, 130). Die Beklagte ist vorliegend mit dem Einwand nicht erfolgreich, der Kläger habe das Fahrzeug zu einem zu niedrigen Preis veräußert, weil er ein annahmefähiges Angebot durch die Beklagte mit Schreiben vom 6.10.2014 erhalten habe, in dem ausgeführt gewesen sei, dass das Fahrzeug zu einem Preis von 6550 EUR für den Kläger kostenfrei veräußert werden könne. Soweit sich die Beklagte auf das von ihr mit Schreiben vom 6.10.2014 vorgelegte Angebot bezieht, so handelt es sich hierbei

nicht um ein Angebot auf dem allgemeinen regionalen Markt, sondern es stammt von einem Autohändler aus Aschaffenburg. Zudem stammte das Angebot aus einer Restwertbörse (AUTO online).

Dem Kläger ist auch keine Verletzung seiner Schadensminderungspflicht vorzuwerfen, weil er das beschädigte Fahrzeug bereits am 2.10.2014, also noch vor Übersendung alternativer Restwertangebote durch die Beklagte verkaufte. Der Kläger war nicht verpflichtet, die Beklagte vor dem Verkauf des Unfallfahrzeuges die Möglichkeit zu geben, ein gegebenenfalls höheres Restwertangebot abzugeben. Eine derartige Pflicht besteht nicht, weil andernfalls die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde, die ihm die Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eröffnet und deshalb auf seine individuelle Situation und die konkreten Gegebenheiten des Schadensfalles abstellt (vergleiche BGH Urteil vom 12.7.2005 – VI ZR 132/04 – NJW 2005,3134). Etwas anderes folgt auch nicht aus dem von der Beklagten behaupteten Schreiben vom 16.9.2014 an den Kläger. Der Kläger hat diesbezüglich bestritten, dieses Schreiben erhalten zu haben. Die Beklagte hat ihrerseits den Zugang des Schreibens nicht bewiesen.

Nach alledem kann der Kläger weiteren Sachschaden i.H.v. 882,36 EUR von der Beklagten ersetzt verlangen (Wiederbeschaffungswert ohne MwSt. von 11.134,46 € abzügl. Restwert ohne MwSt. in Höhe von 4621,85 € = 6512,61 abzüglich gezahlter 5630,25 €).

Wegen der im Streit befindlichen Mietwagenkosten ist von folgendem auszugehen:

Der Kläger ist berechtigt, die Kosten für die unfallbedingte Anmietung eines Mietwagens auf Basis des örtlichen Normaltarif für den Postleitzahl-Bereich, in dem das Fahrzeug angemietet wurde, zu berechnen (BGH, Urteil vom 11.3.2008, Az. VI ZR 164/07).

Diesen ermittelt das Gericht im Wege der Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO anhand des arithmetischen Mittels der sich aus dem Mietpreisspiegel Schwacke-Liste und der Fraunhofer- im maßgeblichen Postleitzahlengebiet ergebenden Werte.

Bei der Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO ist die Art der Schätzgrundlage für

die Ermittlung des Normaltarifs im Einzelnen nicht vorgegeben. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben (vgl. BGH NJW 2011 1947 ff). In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden, dass in Ausübung des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO der Normaltarif sowohl auf der Grundlage der Schwacke-Liste, als auch auf Grundlage der Fraunhofer-Liste ermittelt werden kann, wobei er die generelle Eignung beider Tabellenwerke zur Schadensschätzung betont (vgl. BGH NJW 2011, 1947 ff.) und auch eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen nicht als rechtsfehlerhaft erachtet hat (vgl. BGH NJW-RR 2010, 1251 ff).

Das Gericht folgt insoweit der neueren Rechtsprechung des OLG Köln (vgl. nur Urteil vom 01.08.2013, Az.: 15 U 9/12, BeckRS 2013, 15119).

Aufgrund der Preisentwicklung der Schwacke-Liste in den letzten Jahren ergeben sich erhebliche Zweifel, diese als alleinige Schätzungsgrundlage heranzuziehen (siehe OLG Köln, Urteil vom 01.08.2013, Az.: 15 U 9/12). Die gegen die Schwacke-Liste bereits seit vielen Jahren vorgebrachten Einwände sind vielfach Gegenstand gerichtlicher Verfahren gewesen, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zusammenfassenden Ausführungen der Urteile der Oberlandesgerichte Köln, (Schaden-Praxis 2010, 396 ff.), Karlsruhe (NVZ 2011, 553 ff.) sowie Saarbrücken (NJW-RR 2010, 541 ff.) verwiesen wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die gegenüber der Fraunhofer-Liste geltend gemachten Einwendungen weiterhin nachvollziehbar sind, so dass auch gegen diese Liste als alleinige der Schätzgrundlage Bedenken bestehen. Auch diese Bedenken sind in Rechtsprechung umfangreich diskutiert worden und waren Gegenstand zahlreicher Entscheidungen (vgl. u.a. OLG Köln, Urteile vom 08.11.2011, 15 U 39/11 und 15 U 54/11, Urteil vom 10.07.2012, 15 U 204/11) - insbesondere die starke Berücksichtigung von Internetangeboten, die nicht allgemein zugänglich sind und tendenziell unterhalb des Preisdurchschnitts liegen, begegnet Bedenken.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Schätzung auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Liste nach derzeitigem Erkenntnisstand am ehesten geeignet, die den beiden Listen innewohnenden Mängel auszugleichen und so zu einem verlässlichen, den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Ergebnis zu kommen. Die teilweise

berechtigten Einwendungen und Vorbehalte sowohl gegen die Schwacke- als auch die Fraunhofer-Liste bedingen nicht, dass beide Listen bei einer Schätzung nach § 287 ZPO außer Betracht zu bleiben haben. Der BGH sieht es in Kenntnis der gegen beide Erhebungen vorgebrachten Bedenken nicht als rechtsfehlerhaft an, diese zur Bestimmung des Normaltarifs heranzuziehen (vergleiche BGH NJW 2011, 1947 ff.). Eine andere Bewertung ist erst dann gerechtfertigt, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall im erheblichen Umfang auswirken.

Die Berechnung erfolgt unter Anwendung der für den Anmietungszeitpunkt aktuellen bzw. zeitnächsten Tabelle, das ist die Tabelle 2014. Maßgeblicher Postleitzahlenbezirk ist der Anmietort, also der Postleitzahlenbezirk des Vermieters (vgl. BGH VersR 2010, 683 ff.). Auszugehen ist in beiden Tabellen jeweils von dem arithmetischen Mittel, da die Fraunhofer-Tabelle keinen Modus, sondern lediglich das arithmetische Mittel aller erhobenen Einzelwerte ausweist.

Für die Berechnung ist ferner grundsätzlich - unabhängig von der bei Mietbeginn absehbaren bzw. geplanten Mietdauer - die jeweils tatsächlich erreichte Gesamtmietdauer maßgebend. Dieser wird der davon umfasste größte Zeitabschnitt entsprechend den Tabellenwerken entnommen und daraus ein entsprechender 1-Tages-Wert errechnet, der sodann mit der Anzahl der tatsächlichen Gesamtmiettage multipliziert wird (vgl. OLG Celle NJW-RR 2012, 802 ff.; OLG Köln Schaden-Praxis 2010, 396 ff.).

Hinsichtlich der Fahrzeugklasse ist auf den angemieteten Ersatzwagen und nicht auf den beschädigten Unfallwagen abzustellen. Der angemietete PKW, ein Opel Insignia Sport Tourer, ist der Klasse 7 zuzuordnen. Das verunfallte Fahrzeug ist der Klasse 7 zuzuordnen. Da der Kläger die Abrechnung auf der Grundlage derselben Klasse, wie das beschädigte Kraftfahrzeug vornimmt, ist ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen vorzunehmen.

Die Schwacke-Tarife enthalten seit der Ausgabe 2011 eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von üblicherweise 500,00 €. Da die Klägerin vorliegend eine Haftungsbegrenzung auf 300,00 € bei selbstverschuldeten Unfällen vorgenommen hat, sind die dafür anfallenden Mehrkosten (CDW-Tarif), die in den Grundtarifen beider Erhebungen nicht enthalten sind, zusätzlich in die Berechnung

aufzunehmen.

Demnach ergibt sich folgender Normaltarif:

Berechnung Normaltarif	
Anmietdauer in Tagen	16
Fahrzeugklasse Mietwagen	7
PLZ des Vermieters	513xx
Anwendbarer Tarif	Wochenpauschale
Arithmetisches Mittel lt. Schwacke	725,35
daraus Tagessatz lt. Schwacke	103,62 €
Arithmetisches Mittel lt. Fraunhofer	289,36 €
daraus Tagessatz lt. Fraunhofer	41,34 €
Anwendbarer Tagessatz	72,48 €
Mietkosten (Tagessatz x Tage)	1159,68 €
CDW-Tarif arithmetisches Mittel lt. Schwacke für 22,05x16	352,80
Gesamt	1512,48 €
abzgl. Eigensparnis (4%)	60,49 €
Ergebnis	1451,99 €

Gesondert in Rechnung gestellte weitere Leistungen sind der Mietwagenrechnung nicht zu entnehmen.

Für den streitgegenständlichen Zeitraum sind somit insgesamt Kosten in Höhe von mindestens 1451,99 € zu erstatten, bereinigt um die Mehrwertsteuer errechnen sich 1220,16 €. Unter Berücksichtigung der von Beklagtenseite bereits geleisteten

Zahlung in Höhe von 1048,41 € ist die Klage daher in Höhe von 171,75 € begründet.

Daneben kann der Kläger noch Zulassungskosten in Höhe von 39,70 € ersetzt verlangen. Insgesamt errechnet sich somit ein Gesamtbetrag in Höhe von 1093,81 € (882,36+39,70+ 171,75).

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, Abs. 2, Nr. 1, 269 Abs. 3, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.318,49 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Christmann